

Bundesministerium für Klimaschutz, Um-
welt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
BMK – I/PR3 Recht und Koordination
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: vi-3@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.779.002

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Bag, MSc/ CI

Klappe (DW) Fax (DW)
39205

Datum
02.12.2021

**Begutachtung: Entwurf eines Bundesgesetzes, über den regionalen Klimabonus
(Klimabonusgesetz-KliBG) – Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) dankt für die Übermittlung des obenge-
nannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die CO₂ Bepreisung im Allgemeinen kann als Teil eines Maßnahmenbündels, das öffentli-
che Investitionen in ökologische Alternativen im Bereich der Raumwärme und Mobilität ent-
hält, einen Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten. Vor diesem Hintergrund ist die
Einführung einer CO₂-Steuer inklusive einer Ausgleichszahlung als grundsätzlich positiv zu
beurteilen. Der Klimabonus, der als Pro-Kopf-Beitrag eine pauschale Abgleichung der ent-
stehenden Kosten erzielen soll, ist als verteilungspolitisch vernünftige Variante zu begrüßen.
Jedoch ist die Ausgestaltung des Regionalausgleich, der abhängig vom regionalen Zugang
zu öffentlichem Verkehr und Infrastruktur als Aufschlag auf den Sockelbetrag addiert wird,
kritisch zu sehen, da er PendlerInnen ohne zumutbaren Öffentlichen Verkehr und MieterIn-
nen mit einer Öl- oder Gasheizung nicht ausreichend berücksichtigt. Generell sind für Mie-
terInnen kaum eigene Maßnahmen vorgesehen. Dies ist jedoch notwendig damit der Aus-
gleich für alle Gruppen gelingt.

Die durch das Heizsystem entstehenden Mehrkosten haben laut vorliegendem Geset-
zesentwurf nur die MieterInnen zu tragen. Dies sieht der ÖGB als problematisch an, da
MieterInnen in der Regel keinen Einfluss auf das Heizsystem haben. Diese Entscheidung
trifft der/die VermieterIn, der/die allerdings keinen Anreiz hat, das Heizsystem zu tauschen,
da ihm/ihr keine Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung entstehen. Der ÖGB regt deshalb
eine 50/50 Aufteilung der Mehrkosten an.

Viele ArbeitnehmerInnen sind auf das Pendeln angewiesen, denn vielerorts fehlen die Alternativen. Der ÖGB hat deshalb bereits im Vorfeld eine Reform des Pendlerpauschales in Richtung einkommensunabhängiger Absetzbetrag gefordert. Dies jedoch immer in Kombination mit einem weiteren Ausbau des Öffentlichen Verkehrs.

Die Abwicklung der Auszahlung des Klimabonus soll über das Klimaschutzministerium erfolgen, was Doppelgleisigkeiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugt, anstatt vorhandene Strukturen zu nutzen. Eine geeignetere Alternative wäre die Rückerstattung über die Steuer.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu § 3 - Regionaler Klimabonus

In Absatz 7 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die gesamte Abwicklung des regionalen Klimabonus einer näheren Ausgestaltung durch VO vorbehält. Diese müsste eigentlich im Sinne einer gesamthaften Begutachtung mit vorgelegt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Auszahlung so unkompliziert und niederschwellig wie möglich erfolgt. In diesem Zusammenhang sieht der ÖGB die Auszahlung des Klimabonus über das BMK kritisch. Einerseits sind mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen hohe Kosten verbunden, andererseits entsteht unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Bevölkerung, die einen Antrag stellen muss, um den Klimabonus zu erhalten. Stattdessen hätte man den Klimabonus als negativsteuerfähigen Absetzbetrag in der Einkommensteuer konzipieren können. So könnte die Abwicklung über die bestehenden Steuerverfahren für nahezu die gesamte Bevölkerung quasi automatisch erfolgen. Aus dem Gesetzesvorschlag ist nicht ersichtlich, wie die genau Antragstellung ausgestaltet sein soll. Der ÖGB unterstreicht, dass diese zumindest so gestaltet werden soll, dass der Klimabonus möglichst unkompliziert über eine Direktzahlung mit Informationsersuchen, ausbezahlt wird. Ziel muss es sein die Non-Take-Up Rate möglichst gering zu halten.

Zu § 5 – Regionalausgleich

Wie eingangs dargestellt, ist der Klimabonus, der als Pro-Kopf-Beitrag eine pauschale Abgleichung der entstehenden Kosten, erzielen soll, als verteilungspolitisch vernünftige Variante zu begrüßen. Jedoch ist die Ausgestaltung des Regionalausgleich, der abhängig vom regionalen Zugang zu öffentlichem Verkehr und Infrastruktur als Aufschlag auf den Sockelbetrag addiert wird, kritisch zu sehen. Die regionale Differenzierung richtet sich lediglich nach Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs und lässt höhere Heizkosten außer Acht. Damit sieht die vorgeschlagene regionale Differenzierung Wien als einzige Gemeinde in der Kategorie 1, welche damit nur den Sockelbetrag von 100 Euro pro Person erhält. Dies ist besonders kritisch zu sehen, weil gerade in Wien rund die Hälfte der Haushalte mit Gas oder Heizöl heizt.

Für die MieterInnen gibt es kaum Maßnahmen, die ihnen gute Alternativen ermöglichen. Der Heiztausch ist vom Vermieter abhängig, der die Maßnahmen in Anspruch nehmen kann, aber nicht zwingend muss. VermieterInnen haben einen eingeschränkten Anreiz, alte, umweltschädliche und teure Heizsysteme zu tauschen, wenn ohnehin die MieterInnen die gesamten Mehrkosten bezahlen müssen. Weiters stehen Technologien wie beispielsweise Pelletsheizungen aus Gründen der Luftreinhaltung im urbanen Bereich nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Im Rahmen des „Fit for 55“-Legislativpaketes welches seitens

der Europäischen Kommission im Juli dieses Jahres vorgeschlagen wurde, ist außerdem eine Einbeziehung von Mobilität und Gebäuden in den Emissionshandel vorgesehen. Offen ist wie dieses System mit der nationalen CO₂-Bepreisung zusammenspielt und wie eine Doppelbelastung vermieden werden soll. Aus Sicht des ÖGB ist deshalb eine 50%ige Kostenbeteiligung der VermieterInnen am CO₂-Preis notwendig. Nur so können soziale und ökologische Probleme vermieden werden. Einerseits in dem die MieterInnen nicht die gesamte Kostenlast tragen müssen und andererseits indem die VermieterInnen einen höheren Anreiz haben, tatsächlich auf eine umweltfreundliche Alternative umsteigen. Auf Basis einer expliziten Angabe der CO₂-Kosten durch den Energielieferanten auf der Jahresabrechnung kann eine Verrechnung einfach über Betriebskosten oder Nettomiete erfolgen.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass Personen, die mangels (zumutbarer) öffentlicher Verkehrsmittel auf das Auto angewiesen sind, einen weiteren Ausgleich bekommen. Allerdings erzeugt die Regelung erhebliche Unschärfen. So werden zwar PendlerInnen, die aus dem Umland, nach Wien pendeln berücksichtigt, PendlerInnen die aber von Wien ins Umland pendeln und damit dieselben Kosten dafür haben, gar nicht berücksichtigt. Außerdem führt die regionale Kategorisierung der Bevölkerung zu unsachlichen Ungleichbehandlungen und in weiterer Folge auch zu Unverständnis, z.B. an den Gemeindegrenzen, wo die individuelle Situation vergleichbar, der Bonus aber unterschiedlich ist (z.B. Ketzergasse im 23. Wiener Gemeindebezirk - Personen, die auf der Seite des 23. Bezirks wohnen erhalten nur den Sockelbetrag, während auf der anderen Seite der Regionalausgleich gem. der Kategorie 2 zusteht). Zudem ist die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel auch in Wien unterschiedlich verteilt. Fairer wäre eine Reform des Pendlerpauschales in Richtung einkommensunabhängiger Absetzbetrag. Dies hat der ÖGB bereits im Vorfeld der Reform regelmäßig gefordert. Dies jedoch immer in Kombination mit einem weiteren Ausbau des Öffentlichen Verkehrs. Denn abgesehen von den beschriebenen Problemen, kann der regionale Ausgleich zu negativen Anreizeffekten führen. So werden Bundesländer, die in den letzten Jahren viel in den Öffentlichen Verkehr investiert haben, gegenüber jenen benachteiligt, die das nicht getan bzw. Regionalbahnen teilweise sogar zurückgebaut haben. Auch die äußerst problematische Zersiedlung und Stadtflucht in den Speckgürtel wird durch den Klimabonus begünstigt.

Der ÖGB appelliert nachdrücklich, diese Schieflagen zu begradigen.

Zu § 6, Absatz 4 - Datenübermittlung

Nach diesem Absatz soll der Dachverband der Sozialversicherungsträger „Daten betreffend die Kontoverbindung und die Sozialversicherungsnummer einer Person“ übermitteln. Dies ist kritisch zu sehen, da weder aus der gesetzlichen Bestimmung noch aus den Erläuterungen ersichtlich wird, mit welcher Begründung die Sozialversicherungsnummer für die Auszahlung eines Klimabonus relevant ist. Des Weiteren sei der Hinweis erlaubt, dass die Krankenversicherungsträger vom überwiegenden Teil der Versicherten keine Kontodaten kennen, da im Falle von unselbstständig Beschäftigten, Lehrlingen etc. die Krankenversicherungsbeiträge nicht von den Versicherten selbst überwiesen werden. Beim Umgang mit derart sensiblen Daten erwartet der ÖGB eine entsprechende Begründung für die Datenverarbeitung sowie einen Clearing-Mechanismus, wenn von Betroffenen mehrere Kontoverbindungen, bspw. beim Finanzamt ist eine andere hinterlegt als bei einem Krankenversicherungsträger, bekannt sind.

Zu § 7: Eigenes Einkommen und § 8 Deckung eines Sonderbedarfs („Grundsatzbestimmung“)

Im Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass der regionale Klimabonus kein eigenes Einkommen darstellen soll und nicht auf die Mindestsicherung/ Sozialhilfe angerechnet wird. Das wird vom ÖGB ausdrücklich begrüßt. Jedoch regt der ÖGB an, zu prüfen, ob diese Formulierung ausreichend ist. In Österreich gibt es eine Fülle an öffentlichen Leistungen, die vom Einkommen des/der Begünstigten abhängen. Nicht-anrechenbare Einkommensteile werden in den einschlägigen Gesetzen oder Förderrichtlinien in aller Regel explizit angeführt z.B. bei der Ausgleichszulage, der GIS-Gebührenbefreiung, oder landesgesetzliche Unterstützungsleistungen wie die Heizkostenzuschüsse oder Wohnbeihilfen mancher Bundesländer. In diesem Sinne muss sichergestellt werden, dass das Prinzip der Anrechnungsausnahme für alle staatlichen (Transfer-)Leistungen, Begünstigungen, Befreiungen und Ähnliches gelten muss, auch für solche im Zuständigkeitsbereich der Länder oder der Gemeinden. Zudem empfiehlt sich eine Aufnahme des regionalen Klimabonus in den Katalog der unpfändbaren Forderungen. Lücken in dieser Hinsicht würden dazu führen, dass die durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Kosten nicht durchgängig kompensiert werden. Dies würde allen voran GeringverdienerInnen und armutsgefährdete Gruppen treffen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin